

Turnverein 1878 Hornbach

Seite 1

Satzung des Turnverein Hornbach 1878

§1 Name Sitz und Zweck

(1) Der im Jahre 1878 in Hornbach gegründete Turnverein führt den Namen

Turnverein Hornbach 1878 e.V.

Er ist Mitglied des Landessportbundes und der entsprechenden Fachverbände.
Der Verein hat seinen Sitz in Hornbach und ist beim Amtsgericht Zweibrücken im Vereinsregister unter der Nummer **VR 301** eingetragen.

(2) Der Verein soll Gelegenheit und Anleitung geben zur Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursportes auf breitester und gemeinnütziger Basis.

(3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen sowohl im Wettkampf, als auch im Breiten- und Freizeitsportbereich.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und geschäftsfähige Person werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erwerben.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstand.

Turnverein 1878 Hornbach

Seite 2

§4 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand zuzusenden.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung (Einspruch) an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab der Zustellung des Ausschlussbescheides offen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Vereinsbestimmungen berechtigt. Sie können sich in allen Abteilungen sportlich betätigen.

(2) Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins und seine Interessen weder geschädigt noch beeinträchtigt werden.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge.

§6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Turnverein 1878 Hornbach

Seite 3

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
- (2) Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr, für den Vorstand vom 21. Lebensjahr an. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis zum 21. Lebensjahr das Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr gewählt werden.

§8 Vereinsorgane

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

Die Aufgabenbereiche und Besetzung der Organe und – soweit nicht in der Satzung aufgeführt – sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Der Vorstand veranlasst die Einberufung der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 21 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenwartes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
 - Verschiedenes

Turnverein 1878 Hornbach

Seite 4

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (außer den Abteilungsleitern)
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Vermittlungsausschusses
- Änderung der Satzung
- Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften
- Belastung des Vereins mit Grundschulden
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Auflösung oder Liquidation des Vereins
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Zustimmung über Ein-/Austritt bei Fachverbänden

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorstandsmitglied
- b) Vorstandsmitglied
- c) Vorstandsmitglied
- d) Kassenwart
- e) Schriftführer

Der Vorstand hat das Recht, bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Vereins mitzuwirken.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern, a) - e), gemeinsam vertreten. Bei außergewöhnlichen Geschäften entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

Turnverein 1878 Hornbach

Seite 5

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Schriftführer einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern, a)-e).

Rechtsgeschäften **über 1000 € (eintausend) und Verträge** bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

§11 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und den Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

(3) Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter nach den Regeln der Satzung des Vereins.

(4) Die gewählten Abteilungsleiter sind dem Vorstand zur Bestätigung mitzuteilen.

(5) Die bestätigten Abteilungsleiter sind Mitglieder des Vorstandes.

§12 Beisitzer

(1) Beisitzer vertreten insbesondere Interessen der nicht aktiven Mitglieder des Vereins.

(2) Sie übernehmen Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung und unterstützen damit die Arbeit des Vorstandes.

§13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Turnverein 1878 Hornbach

Seite 6

§14 Kassenprüfung

- (1) Sämtliche Kassen des Vereins werden in jedem Jahr vor der jährlichen Mitgliederversammlung durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht.
- (3) Einer der Kassenprüfer stellt, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, den Antrag auf Entlastung des Kassenvorgängers durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, auch zwischenzeitlich in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.

§15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse sämtlicher Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Für die Erstellung des Protokolls ist der Schriftführer verantwortlich.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

§16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt

„Auflösung des Vereins“

stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat
- b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Hornbach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Turnsports verwendet werden darf.

Turnverein 1878 Hornbach

Seite 7

§17 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind grundsätzlich als eigener Punkt in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzuführen.

(2) Anträge auf Satzungsänderung sind bis zur ersten Januarwoche für die im ersten Quartal stattfindende Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand (§ 10 a-e) einzureichen.

§18 Ordnungen des Vereins

(1) Der Verein gibt sich nachfolgend aufgeführte Ordnungen:

1. Geschäftsordnung
2. Finanzordnung
3. Jugendordnung
4. Ehrenordnung

(2) Ergänzend zur Satzung wird der Vorstand ermächtigt, die zur Führung des Vereins erforderlichen Ordnungen zu erlassen.

(3) Ordnungen, die der Vorstand erlässt, müssen mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

§19 Vermittlungsausschuss

(1) Bei Differenzen zwischen Mitgliedern können diese den Vermittlungsausschuss anrufen.

(2) Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, die entstandenen Differenzen zu schlichten.

(3) Er gibt nach gemeinsamen Beratungen aller Betroffenen Empfehlungen zur Beseitigung der Differenzen.

(4) Der Vermittlungsausschuss erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht.

§20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.06.2012 genehmigt. Sie ersetzt die Satzung vom 13.07.1998 und vom 02. April 1985 und vom 18.06.2010